

Ratgeber für Alleinerziehende



RATGEBER FÜR ALLEINERZIEHENDE

Warum/Wozu? Ergänzend zu bereits bestehenden Informationsbroschüren schließt der vorliegende Ratgeber eine Lücke. Er bietet eine Fülle von Informationen über spezifische Fragestellungen und Angebote für Alleinerziehende sowie wichtige Anlaufstellen und Beratungseinrichtungen speziell in Stadt und Kreis Düren. Die Auswahl der Themen wurde geleitet durch die Fragen, die nach unserer Erfahrung Alleinerziehende am häufigsten und vordringlichsten beschäftigen.

Für wen? Angesprochen sind alle Alleinerziehende in unserer Region, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand (ob ledig, getrennt, geschieden oder verwitwet) und Nationalität.

Von wem? Erstellt wurde diese Informationsschrift von den Mitgliedern des Netzwerkes für Alleinerziehende, in dem bereits seit 1996 Fachleute aus verschiedenen sozialen Einrichtungen in Düren zusammen arbeiten mit dem Ziel, auf die spezifischen Belange und Problemlagen Alleinerziehender aufmerksam zu machen und sich für deren Interessen einzusetzen.

Seit 10 Jahren wird der Ratgeber für Alleinerziehende nun schon von uns regelmäßig aktualisiert und neu herausgegeben und die große Nachfrage bestätigt den enormen Informationsbedarf.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt der Ratgeber jedoch nicht - zu vielfältig sind die möglichen Umstände im konkreten Einzelfall. Dafür sind wir aber sicher, dass er Ihnen einen guten Überblick über die wichtigsten Anlaufstellen in Stadt und Kreis Düren bietet, die weitergehende Hilfestellung für Ihre speziellen Fragen geben können. Um Ihnen dabei die Suche zu erleichtern, haben wir diese in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Unter dem Titel „Rat suchen - Hilfe finden“ können Sie nun auf einen Blick, die für Sie richtige Anlauf- und Beratungsstelle finden.

Die Mitglieder des Netzwerkes für Alleinerziehende in Düren

INHALT

1. Allgemeine & rechtliche Informationen

Mutterschutz	3
Elternzeit	4
Sorgerecht bei ehelichen Kinder	4
Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern	5
Das Umgangsrecht	6
Das Auskunftsrecht	7
Anfechtungsrecht der Vaterschaft	7
Neue Partnerschaft	8
Wiederheirat	8
Adoption durch den/die neue Ehepartner/in	9
Alleinerziehend mit behinderten Kindern	9
Nichtdeutsche Alleinerziehende	9

2. Existenzsicherung und finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld I	10
Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	11
Hilfe zum Lebensunterhalt	14
Mutterschaftsleistungen	14
Bundestiftung „Mutter und Kind	
Schutz des ungeborenen Lebens“	15
Elterngeld	16
Kindergeld	17
Kinderzuschlag	17
Bildungspaket für bedürftige Kinder	18
Steuerliche Freibeträge für Kinder	19

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	20
Kindesunterhalt	20
Unterhaltsvorschuss	21
Haushaltshilfe	22
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder	22
Wohngeld	23

3. Kinderbetreuung

Baby-Besuchsdienst	24
Guter Start ins Kinderleben	24
Kindertagesstätten	24
Kindertagespflege	25
Nelly– Kids-Krabbelgruppe	25
Offene Ganztagsgrundschule	26
Stundenweise Betreuung	26
Kostenlose Hausaufgaben- u. Nachhilfe	26
Familienpatenschaften	26

4. Beruflicher (Wieder) Einstieg

Unterstützung und Beratung	27
----------------------------	----

5. Freizeit und Erholung

Gruppen für Alleinerziehende	28
Familienzentren - Angebote für Kinder & Eltern	28

6. Rat suchen - Hilfe finden

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Mutterschutz

Arbeitnehmerinnen haben Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. In besonderen Fällen, die nicht im Zusammenhang mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung stehen, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen.

Zur Kündigung hat er die Zulässigkeitserklärung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote umfassen. So gilt das eingeschränkte Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist vor der Entbindung, d. h. 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann.

Nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist: im Normalfall 8 Wochen, bei Mehrlingen und bei Frühgeburten im

medizinischen Sinn 12 Wochen. Bei der Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Ein individuelles Beschäftigungsverbot besteht nach einem ärztlichen Zeugnis außerhalb der Mutterschutzfristen. Außerdem gilt ein Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter bei Gesundheitsrisiken durch bestimmte Arbeiten und Gefahrstoffe sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit.

Die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen informieren und beraten Sie kostenlos über alle Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft.

Umfangreiche Informationen rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz finden Sie auch in der Broschüre

„unter anderen Umständen...“

Wegweiser für schwangere Frauen in Düren, Jülich und Umgebung

Herausgegeben wurde er vom Arbeitskreis der Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis Düren. Er ist kostenlos bei allen Schwangerschaftsberatungsstellen zu bekommen.

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Elternzeit

Berufstätigen Müttern und auch Vätern steht nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum 3. Geburtstag des Kindes Elternzeit zu, vorausgesetzt, ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt und wird von Ihnen überwiegend selbst betreut und erzogen. Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Einen Rechtsanspruch auf sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit während der Elternzeit haben Sie aber nur, wenn Sie in einem Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, keine dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und Sie mehr als 6 Monate im Unternehmen tätig sind. Während der gesamten Elternzeit kann unter bestimmten Bedingungen zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beansprucht werden.

Darüber hinaus ist es mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich, bis zu einem Jahr die Elternzeit aufzusparen, allerdings bis längstens zum 8. Geburtstag des Kindes. Die allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann in 4 (vorher 3) Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Die Anmeldefrist beträgt grundsätzlich 8 Wochen.

Die Elternzeit beginnt für die Mutter

nach Ablauf der Mutterschutzfrist. Väter können unmittelbar nach der Geburt des Kindes Elternzeit geltend machen. In beiden Fällen gilt, dass sie spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber anzumelden ist.

Gleichzeitig müssen Sie verbindlich erklären, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit von wem genommen wird. Änderungen sind nur in dringenden Fällen möglich (z. B. bei schwerer Erkrankung des Kindes)!

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühesten 8 Wochen vor deren Beginn. In besonderen Fällen kann jedoch eine Kündigung zulässig sein. Nach Ablauf der Elternzeit haben Sie einen Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt danach wieder die frühere Arbeitszeit.

Sorgerecht bei ehelichen Kinder

Bei einer Scheidung und Trennung bleibt in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge fortbestehen. Das bedeutet, dass nach einer Trennung Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam, in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen sind. Angelegenheiten des täglichen

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Lebens darf der Elternteil allein entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Der andere Elternteil darf über Fragen der Kinderbetreuung alleine entscheiden, solange das Kind bei ihm ist. Auch das gemeinsame Sorgerecht macht es nicht überflüssig zu überlegen, wo das Kind zukünftig leben wird, wie wichtige gemeinsame Entscheidungen getroffen werden und wie die Ausgaben für die Kinder verteilt werden. Solche Überlegungen und Entscheidungen sollten mit anwaltlicher Hilfe oder mit Unterstützung von einer Beratungsstelle schriftlich fixiert werden. Auch das Jugendamt ist verpflichtet, Sie bei der Erarbeitung eines Sorge- und Umgangsplanes zu unterstützen. Denn über alles, was Sie rechtzeitig und grundsätzlich geklärt haben, brauchen Sie später nicht zu streiten.

Sollte schon auf dieser Ebene eine Einigung nicht möglich sein, wird sich auch das gemeinsame Sorgerecht sehr schwierig gestalten. Es gibt deswegen aus guten Gründen auch weiterhin die Möglichkeit, auf Antrag die Alleinsorge oder einen Teil derselben (z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht) auf einen Elternteil zu übertragen. Ein solcher Antrag ist erfolversprechend, wenn die Übertragung der Alleinsorge am besten dem Wohl des Kindes ("klare

Verhältnisse") entspricht oder der andere Elternteil und das Kind - sofern es über 14 Jahre ist - zustimmt.

Unabhängig von der gemeinsamen Sorge kann das Familiengericht bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung (Schulbesuch, ärztliche Behandlung) auf Antrag die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen.

Auch nach der Scheidung kann ein Elternteil jederzeit den Antrag auf Alleinsorge stellen. Unabhängig davon kann von Seiten des Gerichtes ein/eine Verfahrenspfleger/in für das Kind bestimmt werden, der/die die Belange des Kindes wahrnimmt.

Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern

Ende Januar 2013 hat der Bundestag eine Reform des Sorgerechts für Kinder unverheirateter Eltern verabschiedet. Damit soll künftig unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder vereinfacht werden. Auch nach dem neuen Entwurf soll, wie schon nach jetziger Rechtslage, mit der Geburt des unehelichen Kindes zunächst die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht haben. Lehnt die Mutter das gemeinsame

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Sorgerecht ab, kann sich der Vater an das Jugendamt wenden, um doch noch eine Einigung mit der Mutter herbeizuführen. Wenn dies erfolglos bleibt oder aber von vornherein keine Aussicht auf Erfolg besteht, kann der Vater beim Familiengericht die Mitsorge beantragen. Die Frist zur Stellungnahme für die Mutter auf den Antrag des Vaters endet frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes. Äußert sie sich nicht innerhalb der aufgegebenen Frist oder nennt keine Gründe, die dem Kindeswohl widersprechen oder sind auch sonst solche Gründe nicht ersichtlich, wird dem Vater das beantragte Mitsorgerecht zugesprochen. Eine Anhörung des Jugendamtes und eine persönliche Anhörung der Eltern sollen in diesen Fällen entbehrlich sein und so das Verfahren beschleunigen und vereinfachen.

Informieren Sie sich bei Ihrem Jugendamt über die Neuregelung.

Das Umgangsrecht

Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat – mit Ausnahme der akuten Gefährdung des Kindeswohls, welche per Eilantrag bei Gericht vom sorgeberechtigten Elternteil glaubhaft darzustellen ist – ein Recht zum Umgang mit dem Kind. Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe

stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Auch das Kind selbst hat das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen.

Über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall gibt es keine gesetzliche Regelung. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, ggf. unter Mithilfe des Jugendamtes, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jede oder jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes.

Außer dem Kind und den Eltern (auch dem nicht ehelichen Vater) sind auch die Großeltern des Kindes, die Geschwister, die Stiefeltern und die Pflegeeltern umgangsberechtigt, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Das Auskunftsrecht

Der betreuende und der umgangsberechtigte Elternteil sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren. Der Auskunftsanspruch besteht unabhängig neben dem Umgangsrecht bis zur Volljährlichkeit des Kindes. Auskünfte können über die schulische und berufliche Laufbahn des Kindes, die Lebenssituation und den Gesundheitszustand verlangt werden. Der Auskunft verlangende Elternteil muss dabei ein berechtigtes Interesse an der Information haben. Dies ist dann nicht gegeben, wenn die Auskunft dem Wohl des Kindes widerspricht.

Anfechtungsrecht der Vaterschaft

Die *elterliche Sorge* umfasst bei allen Kindern die Personensorge (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und die Bestimmung des Aufenthaltsortes) und die Vermögenssorge. Die *elterliche Sorge* steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu, wenn sie verheiratet sind, auch wenn der Ehemann nicht der leibliche Vater ist. In diesem Fall kann die Vaterschaft vom Vater, der Mutter und dem Kind angefochten werden. Bei

scheinehelicher Geburt hat der leibliche Vater *kein Anfechtungsrecht*. Für alle Beteiligten besteht die Anfechtungsfrist zwei Jahre und beginnt mit der Kenntnisnahme der gegen die bisherige Vaterschaft sprechenden Umstände.

Die Rechtsgrundlage durch Anfechtung des Kindes unterscheidet sich; bis zur Volljährigkeit muss das Kind gesetzlich vertreten werden. Bei Volljährigkeit beginnt die zweijährige Frist für das Kind erneut, ebenso wenn das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, dass es Zweifel an der bisherigen Vaterschaft gibt.

Ein nach rechtskräftiger Scheidung geborenes Kind wird nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch dann nicht, wenn kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Bei einem Kind, welches vor der Scheidung, aber nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages geboren wird, gilt: Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der rechtskräftigen Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Bei Kindern von nicht verheirateten

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Paaren ist derjenige Vater des Kindes im Sinne des Gesetzes, der die Vaterschaft anerkennt, sofern die Mutter der Anerkennung zustimmt. Weigert sich der Vater, die Vaterschaft anzuerkennen, kann sie gerichtlich festgestellt werden, in dem Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Vaterschaftsklage erheben oder Sie wenden sich an das Jugendamt, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt.

Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Das Kind muss für den notwendigen Blut-test ca. acht Monate alt sein.

Es gelten dieselben Fristen wie bei verheirateten Eltern. Die Vaterschaft anfechten kann der Mann, der die Vaterschaft bereits anerkannt hat, die Mutter und das Kind (bis zur Volljährigkeit vertreten durch seine gesetzliche Vertretung). Nicht anfechten kann ein Dritter auch dann nicht, wenn er der biologische Vater ist bzw. glaubt, es zu sein.

Neue Partnerschaft

Bei der Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergeben sich Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt, wenn davon ausgegangen wird, dass das Zusammenleben Einsparungen mit sich bringt.

Dann kann der Unterhaltsanspruch gekürzt werden. Praktisch heißt das: Lebt eine alleinerziehende Frau, die Arbeitslosengeld II bezieht, mit einem Partner zusammen, bilden sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und das Einkommen des neuen Partners wird mit berücksichtigt. Das kann bedeuten, dass die Frau ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verliert. Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens des eheähnlichen Partners auf den Bedarf der Kinder der Partnerin findet jedoch nicht statt.

Auf die Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber dem anderen Elternteil hat das Eingehen einer neuen Partnerschaft keine Auswirkungen.

Wiederheirat

Bei einer Wiederheirat erlischt der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Frau gegenüber ihrem früheren Mann. Auch der Anspruch des Kindes auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erlischt. Einen Anspruch auf Sozialgeld hat Ihr Kind auch nur noch dann, wenn der Stiefvater kein oder nur ein geringes Einkommen hat und nicht unterhaltsfähig ist.

Bei der Berechnung der sog.

„Unterhaltsvermutung“ gem. § 9 Abs. 5 SGB II werden jedoch höhere Freibeträge bzw. Regelsätze für den Selbsterhalt an-

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

gesetzt. Wird auch die zweite Ehe geschieden, kann vom ersten Ehemann gegebenenfalls wieder Unterhalt verlangt werden, wenn ein Kind aus dieser Ehe zu betreuen ist.

Adoption durch den/die neue Ehepartner/in

Es besteht die gesetzliche Möglichkeit, dass Ihr neuer Ehepartner Ihr Kind adoptiert. Damit wäre der neue Partner sorgeberechtigt. Im Falle einer Adoption muss der andere Elternteil einwilligen. Für das Kind erlöschen dann sämtliche verwandtschaftlichen Beziehungen zur Linie des anderen Elternteils, auch Unterhalts- und Erbensprüche des Kindes. Falls der andere Elternteil nicht einwilligt oder nicht zu ermitteln ist, kann unter bestimmten Bedingungen seine Einwilligung vom Gericht ersetzt werden. Informationen und Hilfe erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Alleinerziehend mit behinderten Kindern

Die Situation, mit einem behinderten Kind zu leben, verlangt von den betroffenen Eltern viel Kraft. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden sehr kompliziert sind, ist es wichtig, über finanzielle und rechtliche

Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege des behinderten Kindes zu gewährleisten.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Bei Fragen der Lebensgestaltung hilft es oft, mit Eltern, die in einer ähnlichen Situation sind, zu sprechen und sich auszutauschen.

Nichtdeutsche Alleinerziehende

Nichtdeutsche Alleinerziehende müssen sich zusätzlich noch mit aufenthaltsrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Entscheidend dabei ist, woher jemand kommt und aus welchem Grund der Wohnsitz in Deutschland genommen wurde. Zudem kann z.B. die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dafür maßgebend sein, welche sozialen Leistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden können, ohne den weiteren Verbleib in Deutschland zu gefährden. Eine Übersicht über Beratungsstellen in Stadt und Kreis Düren, die Ihnen bei speziellen Fragen weiterhelfen können, finden Sie im Kap. 6.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Arbeitslosengeld I

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen Sie arbeitslos sein, die Anwartschaftszeit erfüllt haben und sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld endet nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensalter für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente nach dem SGB VI vollendet worden ist. Die Regelanwartschaftszeit haben Sie erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (zum Beispiel Beschäftigung, Krankengeldbezug) gestanden haben.

Sie können die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch erfüllen, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung weniger als zwölf Monate in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben. Diese „kurze“ Anwartschaftszeit kann erfüllt werden, wenn Sie

- in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens 6 Monate/180 Tage in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden

haben und

- es sich überwiegend um Beschäftigungsverhältnisse gehandelt hat, die von vornherein auf nicht mehr als sechs Wochen befristet waren, und
- Ihr Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 12 Monaten, gerechnet vom letzten Tag Ihrer letzten Beschäftigung an rückwärts, die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2009: 30.240 Euro) nicht überstiegen hat und
- der Agentur für Arbeit diesen Sachverhalt darlegen und nachweisen.

Die Regelung für die Erfüllung der kurzen Anwartschaftszeit ist auf die Zeit bis 31.12.2014 befristet. Für die Erfüllung der Anwartschaftszeit entsprechen zwölf Monate 360 Tage bzw. sechs Monate 180 Tage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird. Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Entgeltzahlung bis zu einem Monat werden mitgerechnet. Zeiten mit Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld werden immer berücksichtigt. Die Rahmenfrist von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf fünf Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

Auch können unter anderem durch folgenden Zeiten die Anwartschaftszeit erfüllt werden:

- Zeiten, für die wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation oder Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu zahlen waren,
- Zeiten, für die Sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen haben, wenn Sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben,
- Zeiten, in der Sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzogen haben, wenn Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben, sowie
- Zeiten einer freiwilligen Weiterversi-

cherung.

Die Zeit, für die Sie Arbeitslosengeld erhalten können, ist abhängig von Ihrem Lebensalter und davon, wie lange Sie innerhalb den letzten fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig waren. Den Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen Sie bei der Arbeitsagentur Düren.

Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Eltern(teile) und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beiden nicht dauernd getrennt lebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie die beiden Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren, die kein Einkommen haben, zählen auch zur Bedarfsgemeinschaft. Bei Kindern über 25 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben, besteht z. Z. noch Klärungsbedarf bezüglich der Höhe des Regelsatzes. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt bzw. den der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln vollständig decken kann. Dabei werden das Nettoeinkommen – gleich welcher Art – einschließlich Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt.

Bei Schwangeren und allein Erziehenden, die Kinder bis 6 Jahre betreuen, wird die Unterhaltspflicht der Eltern nicht überprüft. Vom Einkommen werden Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen abgesetzt. Berücksichtigt wird auch das Vermögen. Hier gibt es jedoch verschiedene Freibeträge. Insbesondere einen Grundfreibetrag sowie Freibeträge für die Altersvorsorge und für notwendige Anschaffungen. Auch ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung und ein angemessener PKW für jeden Erwerbsfähigen werden nicht angerechnet. Die Grundsicherung umfasst sowohl Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst die

folgenden Leistungen (Stand 1.1.2013):

Alleinerziehende erhalten zusätzlich zur

a) Alleinstehende(r)	382,- €
b) Bedarfsgemeinschaften	
- Partner/in	345,- €
- Allein Erziehende(r)	382,- €
- Kinder von 0 – 6 J.	224,- €
- Kinder von 7 – 14 J.	255,- €

Regelleistung Mehrbedarfsbeträge. Bei einem Kind unter 7 Jahren und einem Regelsatz von 382 Euro beläuft sich der Mehrbedarf für Alleinstehende auf 137,52 Euro. Unabhängig der Anzahl der Kinder darf der Mehrbedarf für Alleinerziehende allerdings nicht 60 Prozent des Regelbedarfs überschreiten. Der Höchstbetrag liegt bei 229,20 Euro.

Darüber hinaus erhalten Sie die weiteren Leistungen:

- Leistungen für Unterkunft (Miete, Heizung einschl. Warmwasserbereitungskosten) sowie Umzugskosten und Mietkaution, wenn dies notwendig ist.
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausstattungen für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Schul- oder Kitaausflug,

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

mehrtägige Klassenfahrten, ggf. Zuschuss zur Mittagsverpflegung der Kinder u.a.

- Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für bedürftige Kinder und
- Beiträge zur Kranken-, Pflegeversicherung.

Der Zuschlag von ALG I in ALG II sowie die Rentenversicherungspflicht wurde abgeschafft. Die Zeiten werden jedoch dem Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeiten gemeldet. Auch wird das Elterngeld auf die Grundsicherung angerechnet. Wenn das Elterngeld jedoch aus einer Erwerbstätigkeit resultiert, gibt es einen Freibetrag von bis zu 300,00 Euro. Wer Hilfe erhält, muss auch selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Ihnen ist daher grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Für Eltern oder allein Erziehende minderjähriger Kinder ist jedoch eine Arbeit nicht zumutbar, wenn sie die Erziehung des Kindes gefährden würde. Das Wohl eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder

in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Weiterhin ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden kann. Den Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen Sie im Kreis Düren im Jobcenter im Rathaus Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Wenn Sie in der Stadt Düren leben, stellen Sie ihren Antrag direkt bei der job-com des Kreises Düren.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialgeld)

Sozialgeld bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen bedürftige, nicht erwerbsfähige Personen, so z. B. Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder auch in Einrichtungen betreute Menschen. Dabei werden die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen. Ausnahmen sind lediglich für die Erstausrüstung des Wohnraums und für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei den Kosten für mehrtägige Klassenfahrten vorgesehen. Die Höhe der Leistungen liegt auf dem Niveau der Grundsicherung für Erwerbsfähige. Weitere Hilfen werden

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Familien geleistet, die in einer bestimmten Lebenssituation, wie z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besonderen sozialen Schwierigkeiten, Unterstützung benötigen. Diese Hilfen erhalten auch Familien, die für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen können.

Anträge auf Sozialgeld (SGB XII) sind ebenfalls bei Ihrem örtlichen Sozialamt zu stellen.

Mutterschaftsleistungen

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Erwerbstätige Frauen haben auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bedürftige, nicht erwerbsfähige werdende Mütter, die nicht in der GKV versichert sind, erhalten Mutterschaftsleistungen über das Sozialamt. Frauen, denen während der Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose) er-

halten pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt. Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten in der Regel pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung bekommen Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt.

In der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde, bekommen pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld; der Arbeitgeber-

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

berzuschuss wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Schwangere Frauen, die sich in finanzieller Not befinden und unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen, können einen *Antrag auf Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind zum Schutz des ungeborenen Lebens“* stellen.

Die finanziellen Mittel werden unabhängig von Konfession und Nationalität vergeben. Voraussetzung für einen Antrag in hiesigen Beratungsstellen ist, dass die schwangere Frau ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis oder in der Stadt Düren hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Bundesstiftung. Die Hilfe aus der Bundesstiftung wird gewährt für „Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen“ (z. B. Umstandssachen, Erstausrüstung, Wohnung und Einrichtung).

Schwangere, die diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können sich in Düren an die evangelische Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bis zur 20. Schwan-

gerschaftswoche oder an die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle „Rat und Hilfe“ sowie an „Donum Vitae“ wenden.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind (Auszubildende/Studenten können mehr als 30 Stunden tätig sein) und mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz in Deutschland haben.

Auch die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partner, die das Kind – auch wenn es nicht ihr eigenes ist – betreuen, können Elterngeld erhalten. Elterngeld können Arbeitnehmer/innen, Beamte/Beamtinnen, Selbstständige, Arbeitslose, Hausfrauen/Hausmänner, Auszubildende und Studierende erhalten.

Elterngeld wird für 12 Monate und 2 Partnermonate gezahlt. Allein Erziehende erhalten 14 Monate Elterngeld. Die Höhe errechnet sich aus dem Nettoeinkommen der letzten 12

Monate vor der Geburt und der Mutterschaft und beträgt 67 % bei einem

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Einkommen bis 1200 €, über 1200 € 65 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens, maximal 1.800,- Euro, mindestens 300,- Euro monatlich.

Bei Reduzierung der Arbeitszeit beträgt das Elterngeld 67 % des Unterschiedsbetrags zwischen vorherigem und neuem Nettoeinkommen. Bei unterschiedlichen Arbeitszeiten wird es für jeden Monat errechnet. Das Einkommen des Partners bleibt unberücksichtigt.

Der Mindestbetrag von 300,- Euro wird seit 2011 auf andere Sozialleistungen angerechnet. Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte mit einem Einkommen unter 1.000,- Euro netto monatlich können einen erhöhten Satz bis zu 100 % des bisherigen Nettoeinkommens erhalten. Berechnungsformel: $(1.000,- \text{ Euro} - \text{Nettoeinkommen}) : 20 = \text{Prozentsatz für die Elterngeldberechnung} + 67 \%$. Beispiel: 800,- Euro netto: $1.000,- \text{ Euro} - 800,- \text{ Euro} = 200,- \text{ Euro} / 20 : 20 = 1067 \% + 10 \% = 77 \% \text{ von } 800,- \text{ Euro} = 616,- \text{ Euro Elterngeld}$

Geschwisterbonus: Bei der Geburt eines zweiten Kindes innerhalb von 36 Monaten nach der Geburt des ersten Kindes werden zusätzlich 10 % des neuen Elterngeldbetrages, mindestens aber 75,- Euro mehr gezahlt (maximal bis das älteste Kind 3 Jahre alt ist; bei zwei älteren Geschwistern

bis das älteste Kind 6 Jahre alt ist).

Achtung: Bei ALG-II Beziehenden wird das Elterngeld seit dem 1.1.2011 auf die Grundsicherung angerechnet. Wenn das Elterngeld jedoch aus einer Erwerbstätigkeit resultiert, gibt es einen Freibetrag von bis zu 300,00 Euro.

Kindergeld

Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt und beträgt für das erste und zweite Kind je 184 ,- Euro, für das dritte Kind je 190,- Euro und für jedes weitere Kind 215,- Euro.

Kindergeld gibt es

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder über 18 Jahre entfällt das Kindergeld bei eigenem Kindesnettoeinkommen ab 7.680 € im Jahr.

Im Fall einer Trennung/Scheidung wird das Kindergeld an die Alleinerziehenden gezahlt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld – soweit er ausreichend Unterhalt leistet – dadurch Anteil, dass er seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen kann.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Bei ALG II – Bezieher/innen wird das Kindergeld zum Einkommen gerechnet und kann sich mindernd auf den Bezugsanspruch auswirken, es sei denn, das Kindergeld wird zur Bedarfsdeckung vom Kind selbst eingesetzt.

Das Kindergeld volljähriger Kinder zählt stets zum Einkommen der hilfebedürftigen Eltern. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das volljährige Kind nicht im Haushalt der Eltern lebt und das Kindergeld von den Eltern an das Kind weitergeleitet wird.

Sie erhalten das Kindergeld in der Regel von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Dort gibt man Ihnen auch weitere Hinweise und wichtige Informationen zum Kindergeld. Zuständig für Düren ist die Familienkasse Aachen.

Weitere Infos zum Kindergeld erhalten Sie über die bundesweite Kindergeld-Rufnummern **01801/546337** (0,039 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.) beantwortet alle Fragen zum Thema Kindergeld. Genaue Zahlungstermine für das Kindergeld können unter der Telefonnummer **01801/9245864** (Kosten wie oben) erfragt werden.

Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld von ihrem Arbeitgeber monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist für Alleinerziehende und Elternpaare vorgesehen, die ein niedriges Einkommen haben und damit zwar ihren eigenen Bedarf, nicht aber den ihrer Kinder decken können. Ob und wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt von Ihrem Einkommen und dem Ihres Partners ab. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit Sie den Kinderzuschlag beantragen können:

- Sie beziehen für das Kind Kindergeld.
- Ihr Einkommen erreicht die Mindesteinkommengrenze von 900 Euro brutto bei Paaren und 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden.
- Der Bedarf der Familie ist durch den Kinderzuschlag gedeckt und es besteht dadurch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

Wie viel Geld Sie erhalten, hängt von Ihrem Einkommen und dem Ihres Partners ab. Es kann höchstens ein Anspruch über 140 Euro monatlich geltend gemacht werden. Leben mehrere Kinder in der Familie, erhalten die Eltern für jedes Kind

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

zahlt. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gelten, wird der Kinderzuschlag bis zum Ende des 25. Lebensjahres gezahlt.

Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid. Der Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Stadt und Kreis Düren zuständige Familienkasse. (Adresse s. Kap. 6)

Bildungspaket für bedürftige Kinder

Ab dem 1.4. 2011 ist das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft. Das bedeutet, dass Kinder von Eltern, die Hartz IV oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen.

1. **Mehraufwendungen für Mittagessen in der Kita, der Schule und im Hort:** Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es, wenn Schu-

le, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.

2. **Lernförderung:** Ein Anspruch auf Lernförderung besteht, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
3. **Kultur, Sport, Mitmachen:** Zur Unterstützung der Teilhabe an Freizeitangeboten wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.
4. **Schulbedarf und Ausflüge:** Um die Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausstatten zu können, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro: insgesamt 100 Euro. Zudem werden die Kosten – neben den mehrtätigen Klassenfahrten wie bisher – nun auch die eintägigen Ausflüge in Schulen und Kitas erstattet.

Auch können Schülerbeförderungsausgaben erstattet werden, vorausgesetzt die

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Kosten sind erforderlich, um z.B. eine weiterführende Schule zu besuchen, können aber nicht aus dem eigenen Budget bestritten und auch nicht anderweitig abgedeckt werden.

Zuständige Antragstelle in den Städten und Gemeinden im Kreis Düren ist das jeweilige Sozialamt. Zuständig für ALG II-Beziehende in der Stadt Düren ist die jobcom des Kreises Düren. Hilfestellung bei der Beantragung gibt die/der Schulsozialarbeiter/in der Schule Ihres Kindes.

Steuerliche Freibeträge für

Kinder

Die Freibeträge für Kinder werden nur in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes und des berücksichtigten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs nicht vollständig herbeiführt.

Die Freibeträge für Kinder werden in diesen Fällen nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer vom Finanzamt berücksichtigt. Dabei wird das im Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld verrechnet. Die Freibeträge für Kinder mindern immer die Höhe des Solidari-

tätszuschlags und der Kirchensteuer.

Der Kinderfreibetrag liegt (Stand 2013) bei 4.368 € je Kind (d.h. 2.184 € je Elternteil), der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf beträgt 2.640 € je Kind (1.320 € je Elternteil).

In Ausnahmefällen kann der Freibetrag auf nur ein Elternteil übertragen werden. In diesen Fällen wird statt dem halben ein ganzer Freibetrag in der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Folgende Übersicht zeigt Ihnen die möglichen Ausnahmen:

- Ein Elternteil ist verstorben.
- Ein Elternteil lebt im Ausland.
- Vater ist nicht bekannt.
- Ein Elternteil ist allein für das Kind verantwortlich.
- Das Kind lebt bei einem Elternteil, während der andere seiner Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75 % nachkommt.
- Auf Antrag, wenn das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet ist.
- Das Kind lebt bei Stief- oder Großeltern, die unterhaltsverpflichtet sind.

Zuständig für die Übertragung ist das Finanzamt.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Erwerbstätige alleinerziehende Personen können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Ist die alleinerziehende Person krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten, allerdings im Rahmen der Sonderausgaben. Kinderbetreuungskosten sind unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstehen, berücksichtigungsfähig.

Kindesunterhalt

Jedes minderjährige eheliche (leibliche wie auch adoptierte) und nichteheliche Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt.

Der Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie dem Alter des Kindes.

Der Kindesunterhaltsbedarf wird nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Sie ist eine so genannte Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf. Zweck dieser Tabelle ist die Darstellung der Unterhaltsbeträge, die bei getrennt lebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, für sein minderjähriges Kind zahlen muss (Kindermindestunterhalt).

Diese Düsseldorfer Tabelle wird regelmäßig alle 2 Jahre aktualisiert und die Unterhaltsbeträge werden entsprechend angepasst. Die aktuelle Tabelle finden Sie im Internet und bei Ihrem Jugendamt. Dort werden Sie auch entsprechend beraten. Von dem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen. Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden den minderjährigen Kindern gleichgestellt, solange sie im Haushalt eines Elternteils leben und sich

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Danach endet jedoch die Unterhaltspflicht der Eltern nicht. Vielmehr muss Unterhalt bis zum Abschluss einer Ausbildung gezahlt werden. Vater und Mutter sind nun beide barunterhaltspflichtig.

Unterhaltsvorschuss

Allein Erziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate (6 Jahre) gewährt. Sollte das anspruchsberechtigte Kind vorher das 12. Lebensjahr vollenden, so gilt dies als Ende des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss, unabhängig der 72 Monatsfrist. Unter Bedingung der Bemühung seitens des alleinerziehenden Elternteils, ausstehende Unterhaltsforderungen zu veranlassen, kann auch Unterhaltsvorschuss rückwirkend für den Monat vor Antragstellung geltend gemacht werden. Sollte der Zeitraum des Bezuges auf Unterhaltsvorschuss auslaufen und das Kind weiterhin bedürftig sein, so kann sowohl Kinderzuschlag als auch Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind beantragt werden.

Die Höhe der Unterhaltsleistung beträgt jedoch je nach Alter des Kindes mindes-

tens 317 € bzw. 364 €. Hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Anspruch auf das volle Kindergeld, was in der Regel der Fall ist, so ist dieses voll anzurechnen.

Von den Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die ein Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, abgezogen.

Die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses erfolgt monatlich im Voraus, wobei auf volle Beträge aufgerundet wird.

Neben deutschen Kindern und ihren alleinerziehenden Elternteilen können auch Kinder aus dem Ausland den Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. der alleinerziehende Elternteil über eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, welche zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltungen gestellt werden oder bei der Kreisverwaltung Düren.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Haushaltshilfe

Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten eine Haushaltshilfe, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder Kur die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert bzw. auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (dies gilt nicht für Verwandte und Verschwägernte bis zum zweiten Grad).

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das Jugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts bieten auch die sozialen Dienste an. Nähere Informationen dazu bekommen Sie bei den Jugendämtern.

Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gegen den Arbeitgeber, soweit ar-

beitsvertraglich oder tarifvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn sie unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (ca. fünf Tage) durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert sind und wenn sie nach ärztlichem Zeugnis ein krankes Kind betreuen müssen und die Betreuung durch eine andere Person nicht möglich oder zumutbar ist. Weil die bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu 5 Tagen häufig vielfach nicht ausreicht oder sie sogar durch Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ausgeschlossen ist, kommt der unbezahlten Freistellung von der Arbeit eine hohe Bedeutung zu.

Diese trifft immer dann zu, wenn die Voraussetzungen zur bezahlten Freistellung nicht vorliegen und das Kind jünger als zwölf Jahre oder behindert und hilfebedürftig ist und keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann.

Der Freistellungszeitraum beträgt für Elternpaare: pro Kind und Elternteil zehn Arbeitstage im Jahr, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage je Elternteil und für Alleinerziehende pro Kind 20 Arbeitstage im Jahr und bei mehreren Kindern maximal 50 Arbeitstage.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Wohngeld

Das Wohngeld wird als finanzielle Hilfe des Staates an diejenigen gezahlt, die sich Wohnen nicht oder nur teilweise leisten können. Es wird als "Mietzuschuss" für Mieter/innen von Wohnraum und als "Lastenzuschuss" für Eigentümer/innen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung (selbst genutzter Wohnraum) gezahlt.

Einmal rechtmäßig erhaltenes Wohngeld muss nicht zurückgezahlt werden, auch wenn der ehemals Berechtigte mittlerweile ein Einkommen erreicht hat, bei dem er kein Wohngeld mehr bezieht.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch auf Wohngeld und dessen Höhe hängen ab von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, den gemeinsamen Familieneinkommen und der Höhe der zuschussfähigen Miete. Diese Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Unangemessene Mieten werden somit nicht bezuschusst.

Die Heizkosten werden abhängig von der Wohnfläche pauschal in Höhe von 50 Cent

pro Quadratmeter normierter Wohnfläche als Teil der Miete berücksichtigt.

Da Wohngeld nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird, sollte am besten gleich nach der Unterzeichnung des Mietvertrages Wohngeld beantragt werden. Wohngeld wird im allgemeinen für 12 Monate bewilligt, danach muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Diejenigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld. Genaue Auskünfte und Hilfen bei der Beantragung von Wohngeld, der Wohnungsvermittlung und der Beantragung einer Wohnberechtigungsbescheinigung erhalten Sie bei der zuständigen Stelle im Rathaus.

3. KINDERBETREUUNG

Baby-Besuchsdienst

Die Geburt eines Kindes gehört zu den schönsten Ereignissen in einer Familie. Es ist aber auch mit zahlreiche Veränderungen und Herausforderungen verbunden. Da ist es gut zu wissen, dass es spezielle Anlaufstellen gibt, die Mütter und Väter in dieser spannenden Familienphase unterstützen. Der Baby – Begrüßungsdienst in der Stadt und im Kreis Düren ist ein Serviceangebot für junge Eltern, der durch einen Willkommensbesuch junge Familien über die vielfältigen Hilfe- und Unterstützungsangebote informiert und bei Fragen der Versorgung, Erziehung u. a. zur Verfügung steht, wenn sie Rat und Hilfe wünschen. Die Adressen finden Sie im Kap. 6

Guter Start ins Kinderleben

Guter Start ins Kinderleben ist ein Unterstützungsprojekt für junge Familien, das vom Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung durchgeführt wird.

Geschulte ehrenamtliche Mütter aus dem wohnortnahen Familienzentrum besuchen die Familien einmal wöchentlich für 45 Minuten.

Die Familienbegleiterinnen bringen zu ihren wöchentlichen Besuchen Informationen des Familienzentrums, Elternbriefe, Leihspielzeug, Anregungen und

Tipps, Warenproben oder schon einmal ein kleines Geschenk mit.

Kindertagesstätten

Unter dem Begriff Kindertagesstätte (kurz KiTa) werden in Deutschland Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zusammengefasst und in verschiedenen Gruppenformen für Kinder unterschiedlichen Alters und wöchentlichen Betreuungszeiten sowie pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten angeboten: Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW gibt es drei Alterskonstellationen:

- In Gruppenform I werden 20 Kinder von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut.
- In Gruppenform II werden 10 Kinder unter drei Jahren betreut.
- In Gruppenform III werden bis zu fünfundzwanzig Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut

Die Kinderbetreuungseinrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungs- und Betreuungszeiten an. So können Sie Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen. Sie geben Ihren Bedarf mit der Anmeldung an.

Achtung:

Nicht in jeder Kindertagesstätte stehen alle Betreuungszeitkontingente zur Wahl. Sie sollten bei der Kindertagesstätte erfragt

3. KINDERBETREUUNG

werden. Die Höhe des Elternbeitrages orientiert sich an Ihrem Einkommen und der von Ihnen gewünschten Betreuungsform. Die Tabelle der Elternbeiträge in der Stadt Düren und eine Übersicht über die örtlichen Kitas finden Sie unter www.dueren/buergerservice/kinderbetreuung

Auskünfte über die Kinderbetreuungsangebote im Kreis Düren erhalten Sie beim Kreisjugendamt oder unter www.kreis-dueren.de

Bitte beachten Sie: Allein Erziehende werden bei freiwerdenden Kinderbetreuungsplätzen, wenn möglich bevorzugt berücksichtigt.

Kindertagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um eine Alternative zur institutionellen Betreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahre, weil nicht genügend Kita-Plätze vorhanden sind. In dem Fall wird Ihr Kind von einer Tagesmutter betreut. Da meist mehrere Kinder betreut werden, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Tagesmütter werden durch das Jugendamt vermittelt oder durch soziale Einrichtungen wie etwa dem Kinderschutzbund, den Familienbildungsstätten oder Tagesmüttervereine.

Erkundigen Sie sich über die Möglichkeiten. Wichtig ist eine klare vertragliche Vereinbarung mit der Tagesmutter zu treffen. Sie sollten darauf achten, dass die Tagesmutter versichert ist, eine Pflegeerlaubnis nachweisen kann, die durch das Jugendamt erteilt wird und auch eine Qualifizierung als Tagesmutter absolviert hat. Diese Gesetzesvorschriften sind für alle Tagesmütter bindend.

Die Kosten für die Tagespflege ist abhängig von ihrem Einkommen, vom Alter des Kindes und von der betreuten Stundenanzahl einen Elternbeitrag wie in der Kita. Das Jugendamt bezahlt den Tagesmüttern einen Stundenlohn. Die Betreuungszeiten müssen nachgewiesen werden. Die Elternbeitragstabelle erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt. Eine Bezahlung durch das Jugendamt erfolgt nur für Tagesmütter, die vom Jugendamt anerkannt sind und eine Pflegeerlaubnis haben. Für andere Tagesmütter erhalten Sie einen Zuschuss, sofern die Eignung und die Bereitschaft zur Qualifizierung festgestellt wird.

Adressen über die Anlaufstellen in Stadt und Kreis Düren finden Sie im Kap. 6.

Nelly– Kids– Krabbelgruppe

Für Eltern, die sich in der Ausbildung befinden, besteht die Möglichkeit, ihr Kind

3. KINDERBETREUUNG

Berufskolleg in Düren von 7:30 - 14:45 Uhr betreuen zu lassen. Es handelt sich um ein Betreuungsangebot des Sozialdienstes katholischer Frauen mit dem Nelly-Pütz-Berufskolleg, dem Kreis Düren und der Stadt Düren. Nähere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Offene Ganztagsgrundschule

Die Betreuungssituation im Grundschulalter der Kinder hat sich durch die Einführung der offenen Ganztagsgrundschule deutlich verbessert. Dennoch ist das jeweilige Schulangebot/-programm unterschiedlich. Fragen zum Betreuungsangebot und Aufnahme der Kinder können Ihnen daher nur die jeweiligen Schulen bzw. Schulträger beantworten. Die für Schulanlagen zuständige Stelle in Ihrer Gemeinde kann Ihnen aber zumindest sagen, welche Schulen ein offenes Ganztagsangebot hat. In der Stadt Düren wenden Sie sich an das Schulamt.

Stundenweise Betreuung

Wenn Sie eine stundenweise Betreuung zu Hause benötigen, um z.B. Termine wahrnehmen zu können, bei denen Sie Ihr Kind nicht mitnehmen können, hilft Ihnen die Kinderbetreuungsvermittlung im Haus der Evangelischen Gemeinde zu Düren weiter.

Um einmal ohne Kind/Kinder Einkäufe o.a. zu erledigen, bietet der „evivo kids-club“ im Bürgerbüro der Stadt Düren eine gute Möglichkeit, Kinder stundenweise betreuen zu lassen. Die Kinderbetreuung ist montags bis freitags jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9:30 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Kostenlose Hausaufgaben- und Nachhilfe

Für Kinder aus Familien mit einem geringen Einkommen bieten verschiedene Einrichtungen kostenlose Hausaufgabenhilfe an. Ein Nachhilfeangebot für Kinder, insbesondere mit Migrationshintergrund, gibt es ebenfalls. Nähere Informationen zu den Angeboten erhalten Sie über den/die Schulsozialarbeiter/in der Schule Ihres Kindes.

Familienpatenschaften

Seit einiger Zeit gibt es in Düren ein Familienpatenschaftsprojekt. Ziel des Projektes ist, Familien bei der Bewältigung des Familienalltags zu unterstützen und sie durch ehrenamtlich tätige Familienpatinnen/Familienpaten bei der Betreuung des Kindes/der Kinder punktuell zu entlasten. Nähere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst katholische Frauen e. V. Familienpatenschaften.

4. BERUFLICHER (WIEDER)-EINSTIEG

Unterstützung und Beratung

Jedes Jahr entscheiden sich Tausende von Frauen aus den unterschiedlichsten Gründen während oder nach der Familienphase ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Entscheidung, sich auf den Weg zu machen, ist ein erster Schritt. Bei der Realisierung gilt es jedoch, verschiedene Aspekte zu beachten.

So sollten Sie sich zunächst kritisch mit den Fragen „Was will ich?“ und „Was kann ich?“ auseinander setzen.

Vielfach glauben Frauen, wenn sie keine Leistungen (Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II) beziehen, dass sie auch keinen Anspruch auf aktive Arbeitsförderung haben. Das ist falsch! Auch Frauen ohne Leistungsanspruch haben ein Recht auf Beratung und Vermittlung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auf Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Voraussetzung ist, dass Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden!

Über die tatsächlichen Leistungen informiert Sie die Agentur Düren. In jeder Arbeitsagentur steht außerdem eine Beauftragte für Chancen-gleichheit am Arbeitsmarkt ratsuchenden Frauen als Ansprech-partnerin zur Verfügung!

Sie können sich in Fragen der Frauen-erwerbstätigkeit und des beruflichen

Wiedereinstiegs auch an sie wenden. Um Frauen nach der Elternzeit, der Familienphase oder Betreuung von Angehörigen über die Angebote und Möglichkeiten der Arbeitsagentur zu informieren, werden von der Beauftragten für Chancengleichheit bei der Arbeitsagentur Düren regelmäßig Workshops angeboten.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, ist im Kreis Düren in allen Fragen bezüglich der beruflichen (Wieder-)Eingliederung für Sie die job-com des Kreises Düren zuständig.

Rat und Hilfe bei Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs, der Fort- und Weiterbildung, der Klärung der persönlichen und beruflichen Situation u.a. erhalten Sie darüber hinaus auch im Frauenbüro der Stadt Düren.

Frauen, die im Kreis Düren wohnen, wenden sich bitte an die Gleichstellungsstelle des Kreises Düren.

Die Beratungsstelle für Erwerbslose berät und unterstützt Sie zudem bei rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen wie Anträgen und Bescheiden, bei der Klärung möglichen Leistungsansprüchen und anderes mehr.

(Adressen siehe Kap. 6)

5. FREIZEIT UND ERHOLUNG

Gruppen für Alleinerziehende

Die Familienbildungsstätte im Haus der Ev. Gemeinde bietet allein erziehenden Müttern und Vätern die Möglichkeit an, sich regelmäßig zu treffen und über jegliche Schwierigkeiten des Alleinerziehens mit anderen zu reden. Gerade in der Trennungssituation findet frau/man in der Gruppe gegenseitige Unterstützung und Beratung, auch bei Alltagsproblemen. Aber auch gemeinsame Aktivitäten zusammen mit den Kindern, z.B. Ausflüge oder Wochenenden in der Eifel, haben ihren Platz. Ein Einstieg in diese Gruppe ist prinzipiell jederzeit möglich, jedoch von der aktuellen Teilnehmezahl abhängig. Treffen: Fr. 14-tägig von 15.00 - 17.15 Uhr mit Kinderbetreuung in der „Mütze“ im Haus der Ev. Gemeinde (Kinderbetreuung 2 €/Termin). Weitere Infos gibt es unter www.bildung-bewegt-dueren.de

Der Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. bietet eine Gruppe für Alleinerziehende in der Gemeinschaft von Gemeinden Düren Nord-West an. Hier können sich Alleinerziehende alle vier Wochen zu speziellen Themen oder gemeinsamen Aktionen treffen. Für Kinderbetreuung ist im benachbarten Kindergarten gesorgt.

Die Adressen finden Sie im Kap. 6.

Familienzentren - Angebote für Kinder & Eltern

Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich die Kindertageseinrichtungen in der Stadt und im Kreis Düren trägerübergreifend zu Familienzentren zusammengeschlossen. Diese Familienzentren sollen Knotenpunkte in einem neuen Netzwerk werden, das Kinder individuell fördert und Familien umfassend berät und unterstützt. Ziel ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien. Familienzentren verfolgen einen familienorientierten Ansatz. Sie wollen Familien als Ganzes ansprechen und einen Lebensraum sowohl für Kinder als auch für die gesamte Familie bieten. Sie wenden sich an alle Familien in Ihrem Umfeld und sind nicht auf eine bestimmte Zielgruppe zugeschnitten.

In der Stadt Düren gibt es in allen Stadtteilen Familienzentren. Nähere Informationen zu den Angeboten der Familienzentren erhalten Sie über das Jugendamt der Stadt Düren unter www.dueren.de/buergerservice

Informationen über die Familienzentren in den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Düren erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Düren.

6. RAT SUCHEN - HILFE FINDEN!

Jeder Mensch, unabhängig von Alter, Konfession oder Geschlecht, hat die Möglichkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen. In unserer Gesellschaft gibt es kaum Probleme, für die es nicht eine Expertin bzw. einen Experten oder eine spezielle Beratungsstelle gibt. Die Beratungsstellen in unserem Ratgeber bieten durchweg kostenfrei Beratungen an.

Jede Behörde, jedes Amt, dem gegenüber ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann (z.B. Agentur für Arbeit, Sozial-

amt, Jugendamt), ist zu einer Beratung über Ihre Ansprüche verpflichtet.

Neben den kommunalen Einrichtungen in Düren gibt es auch eine Vielzahl von Beratungsstellen von Freien Trägern, die zu vielfältigen Fragestellungen informieren.

Aus Gründen der besseren Übersicht wurden die Anlauf- und Beratungsstellen thematisch zugeordnet, die in alphabetischer Reihenfolge dargestellt sind.

Alleinerziehend mit behinderten Kindern

Informationen zur Pflegeversicherung

Kostenlose Beratung bietet das

Info-Telefon des Bundesministerium für Gesundheit : 0800/1919190

Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.

Paradiesbenden 22, 52349 Düren

Tel.: 02421/38388

fruehfoerderung@lebenshilfe.dueren.de

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.

Im Eschfeld 33, 52351 Düren

Tel.: 02421/53942

Lebenshilfe@t-online.de

Frühförderzentrum (FFZ) an der Rur GmbH

Poststr. 18, 52428 Jülich

Telefon: 02461-93 95 881

post@fruehförderzentrum.net

Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder Jülich e. V.

c/o Herr Colling

Feldkamp 2, 52457 Aldenhoven

Tel: 02463/905092

KoKoBe Düren

Anlaufstelle für Menschen mit geistiger Behinderung

Frau Granrath

Weierstr. 38, 52349 Düren

6. RAT SUCHEN - HILFE FINDEN!

Alleinerziehendengruppen

Familienbildungsstätte im Haus der Ev. Gemeinde

Wilhelm-Wester-Weg 1

52349 Düren

Tel.: 02421/188-170

fbs@evangelische-gemeinde-dueren.de

Caritasverband für die Region Düren - Jülich e.V.

Kurfürstenstraße 10 - 12

52351 Düren

Tel.: 02421/481-0

www.caritasverband-dueren.de

Anlaufstellen für nichtdeutsche Alleinerziehende

Ausländerbehörde Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/22-2090

www.kreis-dueren.de

Zentrum für Sozial- und Migrationsbe- ratung der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1

52349 Düren

Tel.: 02421/188-186

Beratungsstelle für ausländische Mit- bürger, Caritasverband für die Region Düren-Jülich e. V.

Kurfürstenstr. 10-12

52351 Düren

Tel.: 02421/02421/481-45

Jugendmigrationsdienst Düren- Heinsberg

Friedrichstraße 16, 52351 Düren

Tel: 02421/ 2843- 0

montags 15.00-18.00 Uhr

www.jugendmigrationsdienst.de

Beratung bei Trennung/Scheidung, Sorgerecht, Besuchsrecht und zu Unterhaltsangelegenheiten

Jugendamt Stadt Düren

City-Karee, Wilhelmstr. 34

52349 Düren

Tel.: 02421/25-2119

Jugendamt des Kreises Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/22-1100, -1111

amt51@kreis-dueren.de

6. RAT SUCHEN - HILFE FINDEN!

Beratung für Frauen bei Fragen zu

Trennung bzw. Scheidung

Frauenbüro Stadt Düren

Weierstr. 6, 52349 Düren

Tel.: 02421/252260

frauenbuero@dueren.de

www.dueren.de/frauenbuero

Hier erhalten Sie auch kostenlos die Broschüre „**Trennung/Scheidung - Ratgeber für Frauen in Düren**“

Erziehungs-, Ehe- und Partnerschaftsberatung

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

SKF e.V. Düren

Joachimstr. 2 a, 52353 Düren

Tel.: 02421/13550

eb@skf-dueren.de

Psychologisches Beratungszentrum der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren

Tel.: 02421/188-142 o. 188-148

pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

Finanzielle Hilfen

Antrag auf Arbeitslosengeld I

Arbeitsagentur Düren

Moltkestr. 49

52351 Düren

Tel.: 02421/124-0

Dueren@arbeitsagentur.de

Elterngeld

Jugendamt des Kreises Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

elterngeld@kreis-dueren.de

Elterngeldstelle Tel.: 02421/22-1206, -1208. -1216

Mo. - Do 08.00 - 16.00 Uhr, Fr. 08.00 - 13.00 Uhr

Antrag auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Im Jobcenter im Rathaus Ihrer Stadt oder Gemeinde. Wenn Sie in der Stadt Düren leben,:

job-com des Kreis Düren - Jobcenter

Bismarckstr. 10, 52349 Düren

Tel.: 02421/ 22 17000

Servicezeiten: Mo. -Do.: 8.00-16.00 Uhr, Fr.: 8.00-13.00 Uhr

Kindergeld/Kinderzuschlag

Familienkasse Aachen

Talbotstr. 25, 52068 Aachen

FamilienkasseAachen@arbeitsagentur.de

Tel.: 0180 1 / 54 63 37

6. RAT SUCHEN - HILFE FINDEN!

Unterhaltsvorschuss

Alle, die in Düren wohnen:

Sozialamt der Stadt Düren

Unterhaltsvorschuss

City-Karee, Wilhelmstr. 34

52349 Düren

Anlaufstelle: 0242/25 2711

Alle, die im Kreis Düren wohnen:

Jugendamt des Kreises Düren

Bismarckstr. 16

52351 Düren

Tel.: 02421/ 22-1100, 22-1111

Wohngeld/Wohnberechtigungs- bescheinigung

Sozialamt Stadt Düren

Sachgebiet Wohnen

City-Karee, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren

Tel.: 02421/25 2709

www.dueren.de/buergerservice

Für alle, die im Kreis Düren wohnen:

Amt für Bauordnung u. Wohnungswesen des Kreises Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel. 02421 22-2712

Kinderbetreuung und Unterstützungsangebote

Kindertageseinrichtungen

Jugendamt der Stadt Düren

Fachberatung Kindertagesstätten

City-Karee, Wilhelmstr. 34

52349 Düren

Tel.: 02421/25 2126

www.dueren.de/buergerservice

Jugendamt des Kreises Düren

Fachberatung Kindertagesstätte

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/ 22 1150, 22 1151

Tel.: 02421/489241

tagesmuetter.dueren@online.de

www.duerener-tagesmuetter.de

Kath.Forum für Erwachsenen- und Familienbildung

Holzstr. 50, 52349 Düren

Ute Bestgen-Perino

Tel: 946825 oder 9468-0

ute.bestgen-perino@bildungsforum-dueren.de

Tagesmuttervermittlung

Dürener Tagesmütter und -väter. Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e. V.

Paradiesbenden 24 , 52349 Düren

AWO Tagesmütter-Agentur Düren

Paradiesstraße 76a

52349 Düren

Tel.: 02421/9426602

tagesmuetter@awo-dn.de

6. RAT SUCHEN - HILFE FINDEN!

Nelly-Kids– Krabbelgruppe

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Friedrichstr. 16, 52351 Düren

Telefon: 0 24 21 / 28 43-0

nellykids@skf-dueren.de

Mo. und Do.: 12.00-16.00 Uhr

Offene Ganztagsgrundschule

Schulverwaltungsamt Stadt Düren

Markt 2

52349 Düren

02421/25-2504

Alle, die in der Stadt Düren wohnen, wenden sich bitte an die zuständige Stelle in ihrem Rathaus.

Stundenweise Betreuung

Kinderbetreuungsvermittlung im Haus der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren

Sprechzeiten: dienstags von 19.00– 20.00 Uhr

Außerhalb der Zeit ist der Anrufbeantworter geschaltet: Tel.: 02421/188 174

evivo kids-club

Bürgerbüro der Stadt Düren

Markt 2, 52349 Düren

montags bis freitags jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9:30 bis 16:00 Uhr

Unterstützungsangebote für Familien

FRED Frühe Elternhilfe Düren

Jugendamt der Stadt Düren

City-Karee, Wilhelmstr. 34
52349 Düren

Tel.: 02421/25 2101

fred@dueren.de

BabyBegrüßungsdienst “Willkommen im Leben“ Kreis Düren

Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/1022

familie@kreis-dueren.de

www.familie-im-kreis.de

Guter Start ins Leben

Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung

Holzstr.50, 52349 Düren

Tel.: 02421/ 94 68 – 0

Familienpatenschaften

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Vera Mergenschroer

Friedrichstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/9538-12

mergenschroeer@skf-dueren.de

6. RAT SUCHEN - HILFE FINDEN!

Unterstützung beim beruflichen (Wieder)- Einstieg

Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Moltkestrasse 49, 52351 Düren

Tel: 01801 / 555111

Beauftragte für Chancengleichheit

Andrea Hilger: Telefon: 0241 / 897 1547

Aachen-Dueren.BCA@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/dueren

Frauenbüro der Stadt Düren

Weierstr. 6, 52349 Düren

Tel.: 02421/25-2260

frauenbuero@dueren.de

www.dueren.de/frauenbuero

Gleichstellungsstelle des Kreises Düren

Doris Peitz, Gleichstellungsbeauftragte

Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/22 2522

Gleichstellungsstelle@kreis-dueren.de

Beratungsstelle für Erwerbslose der Ev. Gemeinde zu Düren

Weierstr. 54, 52349 Düren

02428/2034513

bfe-dn@gmx.de

arbeitslosenzentrum-dn.de

Schwangerschaftsberatung

Rat und Hilfe

Schwangerschaftsberatung der kath.

Kirche, SkF e.V. Düren

Friedrichstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/28430

ratundhilfe@skf-dueren.de

Schwangeren- u. Schwangerschaftskon- fliktberatung der Ev. Gemeinde zu Dü- ren

Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren

Tel.: 02421/188-157 und 188-154

[schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-
dueren.de](mailto:schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de)

donum vitae Düren e.V.

Schwangerschaftskonflikt-bzw.

Schwangerschaftsberatungsstelle

Neumühle 6a, 52349 Düren

Tel.: 02421 - 555870

donum.vitae.dueren@arcor.de

dueren.donumvitae.org

www.donumvitae-onlineberatung.de

PRO FAMILIA

Beratungsstelle Düren

Gutenbergstr. 20, 52349 Düren

Tel.: 02421/14838

dueren@profamilia.de

www.profamilia.de

Weitere Informationen und Adressen: www.frauenportal.dueren.de

IMPRESSUM

Texte und Redaktion:

Mitglieder des Netzwerkes für
Alleinerziehende in Düren

Computersatz und Layout:

Frauenbüro Stadt Düren

Herausgeberin:

Stadt Düren ▪ Frauenbüro
Weierstr. 6 ▪ 52349 Düren
Tel.: 02421/25 2260, -2261, -2262
frauenbuero@dueren.de
www.dueren.de/frauenbuero